



Allgemeine Geschäftsbedingungen der  
Awacs Gesellschaft für Datentechnik mbH

sowie

Besondere Nutzungsbedingungen für

Das exklusive Immobilienportal ImmoNexus  
Die Homepage-Integration NexusInsite  
Die Immobilienmakler-Software NexusAgent  
Die Internetkomplettlösung NexusImmoline

- Stand: Oktober 2011 -



**Inhaltsverzeichnis:**

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Awacs Gesellschaft für Datentechnik mbH .....	3
Abschnitt I: Überlassung von Standardsoftware .....	3
Abschnitt II: Customizing und Individualsoftware .....	5
Abschnitt III: Softwarepflege .....	7
Abschnitt IV: Schulungen .....	8
Abschnitt V: Allgemeine Bestimmungen.....	9
Besondere Nutzungsbedingungen für das Immobilienportal ImmoNexus .....	13
Besondere Nutzungsbedingungen für die Homepage-Integration NexusInsite .....	15
Besondere Nutzungsbedingungen für die Immobilienmakler-Software NexusAgent.....	16
Besondere Nutzungsbedingungen für die Internetkomplettlösung NexusImmoline .....	18

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Awacs Gesellschaft für Datentechnik mbH

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Awacs Gesellschaft für Datentechnik mbH (Awacs), Raiffeisenstraße 25 in 67454 Haßloch, und dem Kunden, insbesondere auch für alle zukünftigen Geschäfte, ohne dass auf sie gesondert Bezug genommen wird.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten vorbehaltlich einer Änderung durch Awacs.

Änderungen dieser AGB werden dem Kunden gegenüber mitgeteilt. Bei Änderungen zu Ungunsten des Kunden kann dieser die Vertragsvereinbarungen innerhalb eines Monats nach Zugang der geänderten Vertragsvereinbarungen kündigen. Kündigt der Kunde trotz entsprechenden Hinweises auf sein Kündigungsrecht nicht, werden die Änderungen mit Ablauf des Monats wirksam.

### Abschnitt I: Überlassung von Standardsoftware

Im Folgenden finden sich die Bestimmungen zur Überlassung von Standardsoftware.

#### Nutzungs- und Verwertungsrechte

1. Awacs räumt dem Kunden das nicht ausschließliche, nicht übertragbare und unbefristete Recht ein, das überlassene Softwareprogramm in unveränderter Form zu nutzen. Je nach einzelvertraglicher Vereinbarung kann der Kunde
  - bei einer Institutslizenz das Softwareprogramm in seinem Institut an einer beliebigen Zahl von Arbeitsplätzen nutzen.
  - bei Arbeitsplatz-Lizenzen das Softwareprogramm an der Anzahl von Arbeitsplätzen nutzen, die er lizenziert hat. Eine Nutzung des Softwareprogramms an weiteren Arbeitsplätzen bedarf der Nachlizenzierung.
2. Der Kunde verpflichtet sich, das Softwareprogramm nur für eigene Zwecke zu nutzen. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, das Softwareprogramm im Auftrag Dritter (Auftragsdatenverarbeitung) zu nutzen oder Dritten Nutzungsrechte einzuräumen.
3. Für die Nutzung der Institutslizenz in Tochterunternehmen und in Unternehmen, an denen der Kunde beteiligt ist, ist eine Nachlizenzierung erforderlich. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit einem Institut fusioniert, in dem das vertragsgegenständliche Softwareprogramm eingesetzt werden soll.
4. Laufzeitlizenzen (z. B. Datenbanklizenzen) und sonstige Softwareprodukte (z. B. Betriebssystem oder Textverarbeitung) sind nicht Bestandteil des überlassenen Softwareprogramms.
5. Die Softwarepflege sowie vom Kunden gewünschte Installations-, Beratungs-, Software-Engineering- und sonstige Service- und Unterstützungsleistungen sind nicht Gegenstand der Lizenz, sondern müssen zusätzlich vereinbart werden.

#### Vervielfältigungsrechte und Zugriffsschutz

1. Der Kunde darf das Softwareprogramm nur im Rahmen der erworbenen Lizenz und – soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Softwareprogramms notwendig ist – vervielfältigen. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählt die Installation des Programms vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware.
2. Darüber hinaus kann der Kunde eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf jedoch grundsätzlich nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Der Kunde hat alphanumerische Kennungen, Warenzeichen und Urheberrechtsvermerke unverändert mit zu vervielfältigen.
3. Dokumentationen dürfen nur im Rahmen der erworbenen Lizenz vervielfältigt werden.
4. Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall die turnusmäßige Sicherung des gesamten Datenbestands einschließlich der eingesetzten Computerprogramme unerlässlich, darf der Kunde Sicherungskopien in der zwingend erforderlichen Anzahl herstellen. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivarischen Zwecken verwendet werden.

5. Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf das Programm sowie die Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Die gelieferten Originaldatenträger sowie die Sicherungskopie sind an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Die Mitarbeiter des Kunden sind nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie der Bestimmungen des Urheberrechts hinzuweisen.
6. Weitere Vervielfältigungen darf der Kunde nicht anfertigen.

#### Übergabe und Installation der Software

1. Awacs übergibt dem Kunden:
  - eine Ausfertigung des Softwareprogramms in kompilierter Form auf einer CD-ROM und
  - ein Benutzer- und Administrationshandbuch in elektronischer Form, soweit vereinbart.
2. Die Installation des Softwareprogramms erfolgt durch den Kunden, sofern dieser Awacs nicht einen gesonderten Auftrag zur Installation erteilt.

#### Gewährleistung

1. Innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist nach Lieferung des Softwareprogramms. Schriftlich gerügte Mängel werden im Rahmen von Ziffer 3, 4 und 5 behoben.
2. Dies gilt entsprechend auch für die mitgelieferten Handbücher und sonstigen Unterlagen. Voraussetzung ist, dass die Untersuchungs- und Rügepflicht beachtet wird (siehe: Untersuchungs- und Rügepflicht).
3. Die Beseitigung von Softwarefehlern, d.h. Abweichungen von in der Auftragsbestätigung/im Anforderungsprofil festgelegten Spezifikationen, erfolgt durch die Lieferung eines neuen Änderungsstandes bzw. bei geringfügigen Fehlern, die die Nutzung des Softwareprogramms nur unwesentlich einschränken, im Rahmen der nächsten Programmversion. Voraussetzung ist, dass der Fehler reproduzierbar ist und in dem jeweils letzten von Awacs ausgelieferten Änderungsstand auftritt.
4. Awacs erhält vom Kunden alle für die Fehlerbeseitigung benötigten Unterlagen und Informationen.
5. Bis zur Übernahme eines neuen Änderungsstandes stellt Awacs eine Zwischenlösung zur Umgehung des Fehlers bereit, wenn dies bei angemessenem Aufwand für Awacs möglich ist und wenn der Kunde wegen des Fehlers unaufschiebbare Aufgaben nicht mehr bearbeiten kann.
6. Hat der Kunde das Softwareprogramm über Schnittstellen erweitert, die nach Mitteilung von Awacs dafür vorgesehen sind, so leistet Awacs bis zur Schnittstelle Gewähr.
7. Im Übrigen leistet Awacs für das Softwareprogramm keine Gewähr, wenn es vom Kunden geändert wurde, es sei denn, der Kunde weist durch einen Probelauf des unveränderten Programms nach, dass die Änderungen in keinem ursächlichen Zusammenhang mit dem aufgetretenen Fehler stehen.
8. Bei Mängeln am Datenträgermaterial, die innerhalb von sechs Monaten nach Übergabe infolge eines vor Übergabe liegenden Umstandes auftreten (z. B. Konstruktions- oder Materialfehler), leistet Awacs durch Neulieferung Gewähr.
9. Wird ein Softwarefehler nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt oder in einer dem Kunden zumutbaren Weise umgangen, kann der Kunde Wandelung oder Minderung geltend machen.

#### Untersuchungs- und Rügepflicht

1. Der Kunde wird das gelieferte Softwareprogramm einschließlich der Dokumentation innerhalb von 5 Werktagen nach Lieferung untersuchen, insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit der Datenträger und des Benutzer- und Administrationshandbuchs in elektronischer Form sowie der Funktionsfähigkeit grundlegender Programmfunktionen (soweit vereinbart). Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen Awacs innerhalb weiterer 5 Werktage mittels Brief, Fax oder E-Mail gemeldet werden. Die Mängelrüge muss eine nach Kräften zu detaillierende Beschreibung der Mängel beinhalten.

2. Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von 5 Werktagen nach Entdeckung unter Einhaltung der dargelegten Rügeanforderungen gerügt werden.
3. Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt das Softwareprogramm in Ansehung des betreffenden Mangels im Rahmen des Gewährleistungsrechts als genehmigt. Eine Beseitigung des Mangels durch Awacs kann anschließend nur noch entsprechend einer zusätzlich abzuschließenden Softwarepflegevereinbarung geltend gemacht werden.

## **Abschnitt II: Customizing und Individualsoftware**

Die folgenden Bestimmungen gelten für Customizingleistungen an Standardsoftware, für Individualentwicklungen (z. B. Schnittstellen), sowie eigenständige Entwicklungen.

### Leistungsumfang

Um den Besonderheiten der Anwenderbedürfnisse des Kunden gerecht zu werden, erbringt Awacs die im Customizingvertrag genannten und im Pflichtenheft spezifizierten Customizingleistungen, die der Kunde in Zusammenhang mit dem ihm überlassenen Softwareprogramm nutzen darf.

### Pflichtenheft

1. Soweit vertraglich vereinbart ist, dass Awacs das Pflichtenheft erstellt, geschieht dies unter angemessener Beteiligung des Kunden.
2. Der Kunde ist dabei insbesondere verpflichtet, kompetente Mitarbeiter im erforderlichen zeitlichen Umfang für die Erstellung des Pflichtenhefts zur Verfügung zu stellen.

### Nutzungs- und Verwertungsrechte

Der Kunde darf die Customizingleistungen im gleichen Umfang nutzen wie die ihm überlassene Software, zu deren Anpassung die Customizingleistungen erbracht werden, es sei denn, es wird zwischen Awacs und dem Kunden etwas anderes vereinbart.

### Fertigstellung

1. Awacs erbringt die Customizingleistungen bis zu dem im Customizingvertrag genannten Termin/den genannten Terminen.
2. Werden die Customizingleistungen nicht bis zum festgesetzten Termin erbracht, muss der Kunde Awacs eine Mahnung übersenden. Ein Rücktritt des Kunden vom Vertrag ist nur zulässig, wenn der Kunde Awacs nach dem vereinbarten Fertigstellungstermin eine angemessene Nachfrist zur Fertigstellung gesetzt hat. Diese Frist muss mindestens 4 Wochen betragen.
3. Mahnung und Fristsetzung dürfen nicht vorgenommen werden, wenn die Überschreitung des Fertigstellungstermins auf nachträgliche Änderungswünsche des Kunden, unzureichende Mitwirkungsleistungen des Kunden (z. B. beim Pflichtenheft) oder andere nicht von Awacs zu vertretende Umstände zurückzuführen ist.

### Änderung der Leistung

1. Der Kunde kann nachträglich noch Änderungen der vereinbarten Leistungen im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Vertragspartners fordern (z.B. Termine vorziehen, wenn Awacs dazu in der Lage ist). Er teilt diese Wünsche Awacs unverzüglich schriftlich mit.
2. Falls durch diese Änderungen der erforderliche Aufwand erweitert und die Gegenleistung erhöht wird, so ist vor Durchführung der Änderungen eine neue Vergütung unter Berücksichtigung entstehender Mehr- oder Minderkosten mit dem Kunden zu besprechen und schriftlich zu vereinbaren. Leistungen, die Awacs ohne Beachtung dieser Voraussetzungen ausführt, werden nicht vergütet.

#### Mitwirkungspflichten

1. Der Kunde ist im Rahmen des Zumutbaren zur angemessenen Mitwirkung bei den Customizingleistungen – insbesondere bei der Erarbeitung eines Pflichtenhefts - verpflichtet. Die Mitwirkungspflicht umfasst insbesondere die Bereitstellung der für die Customizingleistungen erforderlichen Informationen DV-technischer und projektorganisatorischer Art (Hardware- und Betriebssysteme, eingesetzte Standardsoftware, Organisationspläne). Während erforderlicher Testläufe und des Abnahmetests ist der Kunde persönlich anwesend oder stellt hierfür kompetente Mitarbeiter ab, die bevollmächtigt sind, über Mängel, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie Änderungen der Programmstruktur zu urteilen und zu entscheiden. Der Kunde stellt ferner gegebenenfalls erforderliche Testdaten zur Verfügung.
2. Sofern Awacs dem Kunden Entwürfe, Programmfestversionen oder ähnliches vorlegt, werden diese vom Kunden gewissenhaft geprüft. Reklamationen oder Änderungswünsche sind zu diesem Zeitpunkt anzumelden, soweit sie bereits erkennbar sind.
3. Sämtliche Unterlagen und Materialien, die einer Vertragspartei von der Gegenpartei für die Durchführung des Auftrags überlassen werden, sind pfleglich zu behandeln und dürfen nur für den Eigenbedarf vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind der anderen Vertragspartei einschließlich der angefertigten Vervielfältigungsstücke zurückzugeben, sobald sie für die Customizingleistungen nicht mehr benötigt werden.
4. Die Mitwirkungshandlungen des Kunden werden nicht vergütet.

#### Gewährleistung

1. Die Gewährleistung erfolgt entsprechend der Bestimmungen in Abschnitt I unter „Gewährleistung“.
2. Darüber hinaus wird das Recht des Kunden auf Selbstbeseitigung des Mangels und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen nach § 633 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Handelt es sich um eine eigenständige individuell erstellte Software, so ist der Kunde nach Ablauf der Gewährleistungsfrist berechtigt, den Source-Code zu verlangen. Vor Ablauf der Gewährleistungsfrist ist die Aushändigung des Source-Codes ausgeschlossen (siehe auch Ziffer 2).

#### Abnahme

1. Die Abnahme erfolgt nach Abschluss der Customizingleistungen, in der Regel nach der Installation des angepassten/erstellten Softwareprogramms.
2. Nach der Installation des angepassten/erstellten Softwareprogramms weist Awacs durch angemessene Abnahmetests das Vorhandensein der zugesicherten Eigenschaften sowie der wesentlichen Programmfunktionen nach. Auf Verlangen des Kunden sind für einen Abnahmetest von ihm bereitgestellte Testdaten zu verwenden sowie bestimmte Arten zusätzlicher Tests durchzuführen, die er für notwendig hält, um das angepasste/erstellte Softwareprogramm praxisnah zu prüfen.
3. Haben die Customizingleistungen die Abnahmetests bestanden, ist der Kunde auf Verlangen von Awacs verpflichtet, eine schriftliche Abnahmeerklärung abzugeben. Gegebenenfalls festgestellte kleinere Mängel sind in der Abnahmeerklärung festzuhalten.
4. Die Abnahme darf nicht wegen unerheblicher Mängel verweigert werden. Awacs kann zur Abgabe der Abnahmeerklärung eine angemessene Frist setzen, nach deren Ablauf die Customizingleistungen als abgenommen gelten.

### Abschnitt III: Softwarepflege

Im Folgenden ist die Softwarepflege für Standardsoftware, Individualsoftware und Anpassungen an der Standardsoftware geregelt.

#### Leistungsumfang

1. Die Softwarepflege von Awacs umfasst folgende Standard-Leistungen:
  - a) Die jeweils neuste Programmversion, die Verbesserungen/Erweiterungen der im Standard enthaltenen Funktionen enthält. Awacs plant jährlich zwei neue Programmversionen. Die Installation der neuesten Programmversion erfolgt durch den Kunden, sofern dieser Awacs nicht einen gesonderten Auftrag zur Installation erteilt.
  - b) Anpassungen, die aufgrund gesetzlicher Änderungen erforderlich werden.
  - c) Die Aktualisierung der Softwaredokumentation. D. h. soweit eine Änderung des Funktionsumfangs oder der Bedienung des Softwareprogramms erfolgt, wird die Dokumentation angepasst.
  - d) Umfassende Betreuung hinsichtlich Nutzung, Anwendung und Arbeitsweise des Softwareprogramms. Die Unterstützung im Rahmen des Hotline-Service erfolgt als „first-level-support“ telefonisch, brieflich, per E-Mail oder per Telefax während der normalen Geschäftszeiten (Montag – Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr, die gesetzlichen Feiertage in Rheinland-Pfalz ausgenommen). Der Kunde benennt maximal zwei Ansprechpartner, die zur Benutzung der Hotline berechtigt sind. Diese Ansprechpartner fungieren als Multiplikatoren für die Verteilung der Informationen im Haus des Kunden.
  - e) Die Fehlerdiagnose und -beseitigung (nach Ablauf der aus dem Softwareüberlassungsvertrag folgenden Gewährleistungsfrist).
2. Für die Beseitigung von Fehlern teilen die Ansprechpartner des Kunden Awacs die aufgetretenen Fehler schriftlich mit. In dringenden Fällen kann die Mitteilung auch per E-Mail erfolgen. Bei Bedarf stellt der Kunde Awacs Beispiele für den Fehler anhand von Bildschirmhardcopies, Ausdrucken etc. zur Verfügung.
3. Awacs reagiert auf die Fehlermeldung in der Regel bis zum Ablauf des zweiten auf die Meldung folgenden Arbeitstages. Bei schwerwiegenden Fehlern, aufgrund derer eine Nutzung des Programms nicht mehr sinnvoll möglich ist, reagiert Awacs umgehend.
4. Die Beseitigung von Softwarefehlern, d.h. Abweichungen von in der Auftragsbestätigung/im Anforderungsprofil festgelegten Spezifikationen, erfolgt durch die Lieferung eines neuen Änderungsstandes, bzw. bei geringfügigen Fehlern, die die Nutzung des Softwareprogramms nur unwesentlich einschränken, im Rahmen der nächsten Programmversion. Bei schwerwiegenden Fehlern i. S. d. Absatz 4.1.3, Satz 2 werden Korrekturarbeiten sofort, d. h. sobald dies Awacs möglich ist, begonnen und im Notfall auch an Wochenenden oder Feiertagen fortgesetzt. Voraussetzung für die Fehlerbeseitigung ist, dass der Fehler reproduzierbar ist und in dem jeweils letzten von Awacs ausgelieferten Änderungsstand auftritt.
5. Bis zur Übernahme eines neuen Änderungsstandes stellt Awacs eine Zwischenlösung zur Umgehung des Fehlers bereit, wenn dies bei angemessenem Aufwand für Awacs möglich ist und wenn der Kunde wegen des Fehlers unaufschiebbare Aufgaben nicht mehr bearbeiten kann.
6. **Nicht** zu den Standard-Pflegeleistungen von Awacs zählen insbesondere folgende Leistungen:
  - a) Neue Funktionalitäten, die über die Verbesserung und Erweiterung der Standard-Funktionen hinausgehen.
  - b) Beratungen außerhalb der unter Ziffer 1. d) genannten Bereitschaftszeiten.
  - c) Softwarepflegeleistungen, die sich auf eine ältere als die zuletzt ausgelieferte Programmversion beziehen.
  - d) Softwarepflegeleistungen, die durch einen vom Kunden initiierten Wechsel auf ein anderes Hardwaresystem oder unter ein anderes Betriebssystem notwendig werden.
  - e) Softwarepflegeleistungen nach einem Eingriff des Kunden oder eines Dritten in den Programmcode der Software.

f) Softwarepflegeleistungen hinsichtlich der Zusammenarbeit der vertragsgegenständlichen Software mit anderen Computerprogrammen, die nicht Gegenstand des Softwarepflegevertrags sind.

#### Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Bei der Umschreibung, Eingrenzung, Feststellung und Meldung von Fehlern muss der Kunde die von Awacs erteilten Hinweise befolgen.
2. Der Kunde muss seine Fehlermeldungen und Fragen nach Kräften präzisieren. Er muss hierfür bei der Auswahl der Ansprechpartner auf kompetente Mitarbeiter zurückgreifen.
3. Während erforderlicher Testläufe stellt der Kunde hierfür kompetente Mitarbeiter ab, die bevollmächtigt sind, über Mängel, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie Änderungen der Programmstruktur zu urteilen und zu entscheiden.
4. Der Kunde trifft Vorsorge für den Fall, dass Daten im Verlauf von Pflegearbeiten gelöscht werden.

#### Vertragslaufzeit und Kündigungsfristen

1. Die Softwarepflege beginnt mit Abschluss des Softwarepflegevertrages, frühestens jedoch einen Tag nach Auslieferung/Abnahme der Software.
2. Der Pflegevertrag hat eine erstmalige Mindestlaufzeit von zwei Jahren. Eine Kündigung des Vertrages ist mit einer Frist von drei Monaten, frühestens auf den Ablauf der zweijährigen Mindestlaufzeit, danach auf das Ende eines jeden Vertragsjahres möglich. Die Kündigung muss mittels eingeschriebenen Briefs erfolgen. Beide Vertragspartner sind zur Kündigung des Vertrages berechtigt.
3. Im Falle einer Preiserhöhung hat der Kunde ein außerordentliches Kündigungsrecht. Die Kündigung muss innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung bezüglich der Preiserhöhung per Einschreiben bei Awacs eingehen.
4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragspartner unberührt. Voraussetzung ist allerdings immer eine Abmahnung bzw. das Setzen einer angemessenen Nachfrist.
5. Awacs steht insbesondere ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn die vom Kunden zu leistende, fällige Softwarepflegevergütung auch nach angemessener schriftlicher Nachfristsetzung nicht innerhalb von 30 Kalendertagen auf dem angegebenen Konto von Awacs eingegangen ist.

#### **Abschnitt IV: Schulungen**

Im Folgenden finden sich die allgemeinen Bestimmungen für Schulungen.

##### Leistungsumfang

1. Gegenstand, Umfang, Termine und Teilnehmerzahl der Schulungen ergeben sich aus dem Schulungsvertrag.
2. Bei den von Awacs durchgeführten Schulungen handelt es sich um Standardschulungen, die Besonderheiten des Kunden nicht berücksichtigen. Sollen Schulungen auf die besonderen Bedürfnisse des Kunden ausgerichtet sein, bedarf es hierzu einer gesonderten Vereinbarung im Schulungsvertrag.

##### Ort der Schulung

Soweit zwischen den Vertragspartnern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, finden die Schulungen beim Kunden statt (siehe dazu auch Abschnitt V: Allgemeine Bestimmungen/Nebenkosten).

##### Stornierung/Verschiebung von Terminen

1. Zwischen den Vertragspartnern vereinbarte Schulungstermine sind verbindlich.

2. Die Stornierung oder Verschiebung von Schulungen (beides nur schriftlich) ist bis drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn kostenlos möglich.
3. Bei einer Stornierung wird bis sieben Tage vor Veranstaltungsbeginn die Hälfte, danach das gesamte Schulungsentgelt erhoben.
4. Bei Terminverschiebungen, die innerhalb von drei Wochen bis Veranstaltungsbeginn erfolgen, ohne dass Awacs diese zu vertreten hat, ist der Kunde verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe der Hälfte des vereinbarten Schulungsentgelts zu zahlen.
5. Es bleibt Awacs unbenommen, bei entsprechendem Nachweis einen höheren Schaden geltend zu machen. Der Kunde hat die Möglichkeit, die Reduzierung der Vertragsstrafe bei Nachweis eines niedrigeren Schadens zu verlangen.

#### Pflichten des Kunden

Der Kunde stellt bei Schulungen an seinem Firmensitz einen Schulungsraum/-räume mit der erforderlichen technischen Ausstattung zur Verfügung.

#### **Abschnitt V: Allgemeine Bestimmungen**

Die folgenden Bestimmungen gelten unabhängig vom Vertragstyp.

#### Zahlungsbedingungen

1. Leistungen sind in den kalkulierten Angeboten/Auftragsbestätigungen gesondert geregelt. Im Weiteren wird der Zahlungsturnus vereinbart. In der Regel werden die Zahlungen bei Vertragsabschluß bzw. bei Lieferung fällig. Ansonsten richten sich die Zahlungen nach Vereinbarungen im Projektphasenplan oder anderen. Dem Kunden werden im Vorfeld Kalkulation bzw. Stundensatz oder Tagessatz, sowie Anzahl der Programmierstage der Entwicklung genannt.
2. Bei Leistungen, die nach Stundensätzen in Rechnung gestellt werden, wird jede begonnene halbe Einsatzstunde zum halben Satz berechnet. Für Leistungen, die außerhalb der bei Awacs üblichen Arbeitszeit (Mo. bis Fr. von 9.00 bis 17.00 Uhr, außer an den in Rheinland-Pfalz geltenden Feiertagen) zu erbringen sind, gelten besondere Sätze.
3. Bei Leistungen, die sich über mehr als einen Kalendermonat erstrecken, erstellt Awacs Zwischenrechnungen.
4. Die Vertragspartner können vereinbaren, dass die Abrechnung der erbrachten Leistungen auf der Grundlage der vom Kunden abzeichnenden Einsatzberichte des/der eingesetzten Mitarbeiter erfolgt.
5. Die Vergütung für das überlassene Softwareprogramm sowie für andere, nicht laufend zu bezahlende Leistungen ist innerhalb von 10 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
6. Die Softwarepflegevergütung ist ab einen Tag nach Auslieferung, soweit eine Abnahme erfolgt ab einen Tag nach Abnahme des Softwareprogramms, für den Rest des laufenden Kalendervierteljahres zu bezahlen. Anschließend ist sie für jedes Quartal im Voraus am 1. Werktag des jeweiligen Quartals fällig.
7. Nach Ablauf von zwei Jahren ist Awacs erstmalig berechtigt, das Pflegeentgelt um maximal fünf Prozent zu erhöhen. Eine Preiserhöhung kann nur zu Beginn eines neuen Kalenderjahres erfolgen und ist von Awacs mindestens drei Monate im Voraus anzukündigen.
8. Ab dem 11. Kalendertag nach Rechnungsdatum/Fälligkeit ist Awacs berechtigt, den bei ihr entstehenden Verzugschaden, mindestens jedoch Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank geltend zu machen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass Awacs ein geringerer Verzugschaden entstanden ist. Ab dem 01. Januar 2002 tritt an Stelle des Basiszinssatzes dasjenige Steuerungsmittel, das die Bundesregierung gem. § 1 Absatz 2 Diskontsatzüberleitungsgesetz (DÜG) dazu bestimmt.
9. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
10. Können Leistungen aus von Awacs nicht zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden, kann Awacs diese dennoch zur Abrechnung bringen, jedoch abzüglich von ihr ersparter Aufwendungen.

11. Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Kunden zulässig. Awacs ist berechtigt, zukünftige Leistungen zurück zu halten, sollte der Kunde bis zu der unter Ziffer 1 und 6 genannten bzw. der individuell vereinbarten Frist die erbrachte Leistung nicht bezahlt haben.

#### Nebenkosten

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erstattet der Kunde die Nebenkosten, z. B. für Reisen und etwa notwendige auswärtige Übernachtungen.
2. Reisezeiten werden mit dem halben Stundensatz berechnet.
3. Die Vertragspartner stimmen sich über die Notwendigkeit als auch die Einzelheiten einer Reise ab, z. B. Termine, Benutzung von Bahn, Flugzeug oder Pkw.
4. Zu erstatten sind Kosten für:  
Bahn 2. Klasse  
Flugzeug Business-Klasse  
Pkw lt. Vertrag  
Übernachtung mind. 3 Sterne (Absprache)  
Sonstiges nach Beleg

#### Haftung

1. Der Kunde und Awacs haften einander für von ihnen zu vertretende Schäden je Schadensereignis bei Personen- und Sachschäden bis 500.000 € und bei anderen Schäden bis zur Höhe der nach diesem Vertrag zu zahlenden Gesamtvergütung.
2. Weder Awacs noch etwaige Lieferanten von Awacs sind für irgendwelche Folgeschäden (uneingeschränkt eingeschlossen sind Schäden aus entgangenem Gewinn, Betriebsunterbrechung, Verlust von geschäftlichen Informationen oder von Daten oder anderem finanziellem Verlust) ersatzpflichtig, die aufgrund der Benutzung des Programms oder der Unfähigkeit, dieses Programm zu verwenden, entstehen, selbst wenn Awacs von der Möglichkeit eines solchen Schadens unterrichtet worden ist. Ansprüche, die auf unabdingbaren gesetzlichen Vorschriften zur Produkthaftung beruhen, bleiben davon unberührt. Awacs haftet nicht für Mängel, die auf fehlerhafte Informationen, Unterlagen oder Materialien des Kunden zurückgehen. Die Beschränkung der Haftung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften.
3. Der Kunde kann von Awacs den Nachweis verlangen, dass Ansprüche nach Ziffer 1 - soweit sie zu marktüblichen Bedingungen bei einem im Bereich der Europäischen Gemeinschaft zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer versicherbar sind - durch eine Versicherung abgedeckt sind.

#### Höhere Gewalt/Behinderung und Unterbrechung der Leistung

1. Soweit Awacs ihre vertraglichen Leistungen infolge Arbeitskampf, höherer Gewalt, Krieg, Aufruhr oder anderer für Awacs unabwendbarer Umstände nicht oder nicht fristgerecht erbringen kann, treten für sie keine nachteiligen Rechtsfolgen ein.
2. Tritt die Behinderung oder Unterbrechung aus den in Ziffer 1 genannten Gründen bei Unterauftragnehmern ein, so gilt Ziffer 1 entsprechend.
3. Sieht sich Awacs in der ordnungsgemäßen Durchführung der übernommenen Leistungen behindert, so hat sie dies dem Kunden unverzüglich anzuzeigen. Sobald zu übersehen ist, zu welchem Zeitpunkt die Leistung wieder aufgenommen werden kann, ist dies dem Kunden mitzuteilen.
4. Sobald die Ursache der Behinderung oder Unterbrechung wegfällt, hat Awacs unter schriftlicher Mitteilung an den Kunden die Leistungen ohne besondere Aufforderung unverzüglich wieder aufzunehmen.
5. Die Ziffern 1 bis 3 gelten entsprechend für die vertraglichen Leistungen des Kunden.

#### Haftung wegen Schutzrechtsverletzung Dritter

1. Der Lizenznehmer hat bei der Vervielfältigung alphanumerische Kennungen, Warenzeichen und Urheberrechtsvermerke unverändert mit zu vervielfältigen und über den Verbleib der Kopien Aufzeichnungen zu führen, die der Lizenzgeber oder beauftragte Dritte einsehen können.
2. Der Kunde hat die Möglichkeit Namensgebung etc. des Produktes (zur besseren internen Identifikation) selbst zu bestimmen. Lediglich, im Sinne des Urheberrechts, der Hinweis: "Based by Awacs" erfolgt im Copyright-Vermerk.
3. Die Weitergabe der Software an Dritte im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses (Miete/Leasing) ist ohne die ausdrückliche Zustimmung des Herstellers nicht zulässig. Bei Weitergabe bei Fusionen und Zusammenschlüssen entstehen Lizenzgebühren; diese werden gesondert verhandelt.
4. Zurückentwicklung (reverse engineering), Dekompilieren und Entassemblieren der Software ist nicht gestattet. Die Rechte gem. §§ 69 a ff UrhG bleiben unberührt.
5. Awacs sichert zu, dass die vertraglichen Leistungen im Bereich der Bundesrepublik Deutschland frei von Schutzrechten Dritter sind, die die vertragliche Nutzung ausschließen bzw. einschränken. Wird die vertragliche Nutzung durch geltend gemachte Schutzrechtsverletzungen beeinträchtigt oder untersagt, ist Awacs verpflichtet, nach ihrer Wahl entweder die vertraglichen Leistungen in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass sie nicht mehr unter die Schutzrechte fallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, oder das Recht zu erwirken, dass sie uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Kunden vertragsgemäß genutzt werden können. Dabei ist für den Kunden der gleiche wirtschaftliche Erfolg zu erzielen, der eingetreten wäre, wenn die Schutzrechtsverletzung nicht geltend gemacht worden wäre.

#### Einsatz qualifizierter Mitarbeiter

1. Awacs setzt qualifizierte Mitarbeiter ein. Ist ein Mitarbeiter wegen Krankheit, Urlaub oder aus anderen von Awacs nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert, die vereinbarten Leistungen zu erbringen, wird Awacs auf Wunsch des Kunden unverzüglich einen anderen geeigneten Mitarbeiter einsetzen.
2. Awacs ist berechtigt, jederzeit einen Mitarbeiter durch einen anderen qualifizierten Mitarbeiter zu ersetzen.

#### Geheimhaltung, Sicherheit

1. Awacs ist verpflichtet, durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, dass alle Personen, die von ihr mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten und die aus dem Bereich des Kunden erlangten Informationen nicht an Dritte weitergegeben oder anderweitig verwenden sowie das Bank- und Geschäftsgeheimnis wahren.
2. Awacs ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Daten-, Bank-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen auch nach Beendigung des Vertrages vertraulich zu behandeln; ebenso dem Bankgeheimnis unterliegende Dinge. Nicht unter die vorstehende Verpflichtung der Vertragsparteien fallen nicht geschützte Ideen, Konzeptionen, Erfahrungen und sonstige Techniken, die sich aus Anlass der Vertragserfüllung ergeben und sich ausschließlich auf die Datenverarbeitung beziehen, sowie Kenntnisse und Informationen, die offenkundig sind.
3. Awacs hat alle ihr im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung zur Kenntnis gelangten Unterlagen, die von dem Kunden als schutzbedürftig bezeichnet sind, gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte zu sichern. Awacs ist verpflichtet, dem Kunden diese Unterlagen einschließlich Vervielfältigungen spätestens mit Ablauf der Gewährleistung herauszugeben.
4. Der Kunde kann fristlos ganz oder teilweise den Vertrag kündigen, wenn Awacs ihren Pflichten schuldhaft innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder vom Auftragnehmer Datenschutzvorschriften oder Sicherheitsvereinbarungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt werden. Awacs hat Anspruch auf anteilige Vergütung der bis zum Rücktritt geleisteten nachgewiesenen und dem Kunden zur Verfügung gestellten Arbeiten, soweit der Kunde für diese Verwendung hat; nicht verwendbare Leistungen werden Awacs zurückgegeben.
5. Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software sowie aller beigelegten Dokumente durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Die gelieferten Originaldatenträger sind an einem gesicherten Ort aufzubewahren. Die Mitarbeiter des Kunden sind nachdrücklich auf die vorliegenden Vertragsbedingungen sowie der Bestimmungen des Urheberrechts hinzuweisen.

#### Übertragung von Rechten und Pflichten

1. Ohne schriftliches Einverständnis von Awacs kann der Kunde die Rechte und Pflichten aus der Geschäftsbeziehung mit Awacs und/oder aus den jeweiligen Einzelverträgen nicht an Dritte übertragen.
2. Awacs kann die Rechte und Pflichten gegenüber dem Kunden auf einen Dritten übertragen, sofern der Rechtsnachfolger alle Rechte und Pflichten übernimmt.

#### Hinweis- und Kenntnisnahmebestätigung

Dem Kunden ist die Verwendung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen seitens Awacs bekannt. Er hatte die Möglichkeit, von ihrem Inhalt in zumutbarer Weise Kenntnis zu nehmen.

#### Rechtswahl

Die Vertragspartner vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

#### Gerichtsstand

Sofern der Kunde Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen ist, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen und in Zusammenhang mit der Abwicklung dieser Geschäftsbeziehung entstehen, Neustadt an der Weinstraße, Deutschland, als Gerichtsstand vereinbart.

#### Sonstiges

1. Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen. Werden sie von Vertretern oder Hilfspersonen von Awacs erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn Awacs hierfür ihre schriftliche Zustimmung erteilt.
2. Soweit sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar erweisen sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.
3. Die Vertragspartner werden etwa unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch eine Regelung ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten entspricht und dem Inhalt der zu ersetzenden Bestimmungen möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt, wenn ergänzungsbedürftige Lücken hervortreten.



## Besondere Nutzungsbedingungen für das Immobilienportal ImmoNexus

Ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen für die Nutzung des Immobilienportals ImmoNexus.

Awacs bietet mit der Web-Site [www.ImmoNexus.de](http://www.ImmoNexus.de) privaten und gewerblichen Inserenten eine Plattform, ihre Immobilienangebote und -gesuche im Internet zu veröffentlichen.

Immobilienangebote bzw. -gesuche in diesem Sinne sind Immobilienobjekte, die entweder real existieren oder für die in Verbindung mit einem bestimmten Grundstück eine Baugenehmigung bzw. eine durch die zuständige Baubehörde nach Fristablauf unwidersprochene Bauanzeige vorliegt und die für den Verkauf oder die Vermietung verfügbar sind.

Awacs ist berechtigt, durch den Kunden eingebrachte Inhalte, die keine Angebote im Sinne dieses Klauselwerkes darstellen oder die gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstoßen, ganz oder teilweise von der Plattform ImmoNexus zu entfernen. Der Kunde wird von Awacs über die erfolgte Löschung informiert.

Awacs übernimmt mit ImmoNexus keine Maklerdienste.

### Leistungen von Awacs

1. Die Nutzung von ImmoNexus sowie der hierin bereitgestellten Funktionalitäten ist kostenfrei.
2. Eine Nutzungsvereinbarung kommt dadurch zustande, dass der Inserent sein(e) Anzeige(n) in die Datenbank der Firma Awacs einträgt, und somit den AGB zugestimmt hat.
3. Eine eingestellte Anzeige wird automatisch nach Ablauf des Anzeigenzeitraumes von Seiten des Systems gelöscht. Der Inserent erhält hierüber einige Tage zuvor per E-Mail bzw. in seinem persönlichen Administrationsbereich eine Mitteilung, so dass die Möglichkeit der Anzeigenverlängerung genutzt werden kann.
4. Awacs behält sich technische und gestalterische Änderungen der Web-Site [www.ImmoNexus.de](http://www.ImmoNexus.de) vor, ohne dass der Nutzer daraus Rechte herleiten kann.

### Pflichten des Kunden

1. Der Kunde verpflichtet sich, die abgefragten Angaben bei der Registrierung wahrheitsgemäß zu beantworten.
2. Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Änderungen, welche die bei der Registrierung angegebenen Daten betreffen, unverzüglich Awacs ([info@awacs.de](mailto:info@awacs.de), Tel. 06321-873762-0) mitzuteilen und diese direkt in seinem persönlichen Administrationsbereich zu aktualisieren.
3. Die Pflege der Angebote bzw. Gesuche wird ausschließlich vom Kunden übernommen.
4. Der Kunde stellt sicher, dass durch die Veröffentlichung keine Urheberrechte, Markenrechte oder sonstige Schutzrechte verletzt werden.
5. Der Kunde ist verpflichtet, sein Passwort sowie alle Daten, die einen unbefugten Zugang über sein Benutzerkonto ermöglichen, geheim zu halten und sie unverzüglich zu ändern bzw. von Awacs ändern zu lassen, wenn er vermutet, dass unberechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben. Der Kunde haftet auch für Dritte, die mit seinem Wissen Dienstleistungen über sein Benutzerkonto nutzen.

### Haftung

1. Awacs haftet im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages gegenüber dem Kunden nur für Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit mit Ausnahme der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Handelt es sich um ein beiderseitiges Handelsgeschäft, ist die Haftung von Awacs im Falle leichter Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden beschränkt. Awacs haftet nicht für Folgeschäden sowie für Schäden aus entgangenem Gewinn.
2. Awacs haftet lediglich für Fehler in der Darstellung der Online-Immobilienanzeige, die von Awacs zu vertreten sind, beispielsweise Fehler in der ImmoNexus.de-Webapplikation oder in der ImmoNexus-Datenbank. Awacs

haftet nicht für Fehler oder Unrichtigkeiten, die durch eine falsche Objektdateneingabe und Objektdatenverwaltung durch den Immobilienanbieter entstanden sind. Awacs behält sich vor, im Falle von begründeten Zweifeln an der Richtigkeit von Angaben oder bei der Gefahr der Irreführung von Interessenten einzelne Immobilien wieder aus dem Angebot zu entfernen, woraus dem Immobilienanbieter keinerlei Ansprüche erwachsen.

3. Awacs übernimmt keinerlei Haftung gegenüber Dritten, wie insbesondere den Interessenten, Immobilienkäufern und -mietern, für die Richtigkeit der Angaben oder die ordnungsgemäße Erfüllung eines Kauf-, Miet- oder Immobilienunternehmensvertrages, der durch ein Angebot auf der Internet-Plattform ImmoNexus zustande kam. Sollte Awacs von Dritten im Zusammenhang mit Angaben des Kunden in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich dieser, Awacs von diesen Ansprüchen und sämtlichen mit ihrer Abwehr einhergehenden Kosten freizuhalten.
4. Darüber hinaus ist die Haftung auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Für Inhalte und Informationen Dritter, zu denen im wesentlichen auch die privaten und gewerblichen Inserenten gehören, sowie technische Störungen übernimmt Awacs keine Haftung.
5. Für den Inhalt der mit Hilfe des von Awacs gesetzten Links anwählbaren URL ist ausschließlich der Kunde verantwortlich.

#### Datenschutz

1. Die privaten und gewerblichen Nutzer von ImmoNexus (Kunden) werden darauf hingewiesen, dass ihre Angaben und Daten gespeichert werden.
2. Der Kunde erklärt sich mit der Annahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden, dass die auf der Web-Site [www.ImmoNexus.de](http://www.ImmoNexus.de) eingegebenen Daten ausschließlich für Aktivitäten von Awacs weiterverarbeitet werden. Sowohl Awacs als auch der Kunde verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Teledienste-Datenschutzgesetz (TDDSG) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), einzuhalten!
3. Sind dokumentierte tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass die Dienste von Awacs von bestimmten Immobilienunternehmen missbräuchlich in Anspruch genommen werden, darf Awacs die personenbezogenen Daten dieser Immobilienunternehmen verarbeiten, nutzen und an Dritte übermitteln. Dieses Recht leitet sich aus der Wahrung überwiegender Interessen von Awacs an der Aufklärung des Missbrauchs und der Rechtsverfolgung des Verantwortlichen ab und gilt - soweit für die Aufklärung erforderlich - auch über das Ende des Nutzungsvorgangs und die Speicherfrist (§ 6 Absatz 7 TDDSG) hinaus. Awacs wird die Daten unverzüglich löschen, wenn Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Inanspruchnahme nicht mehr vorliegen oder wenn eine missbräuchliche Verwendung nicht mehr begünstigt wird. Awacs wird die betroffenen Immobilienunternehmen von diesen Maßnahmen unterrichten, sofern das geschehen kann, ohne die Aufklärung eines möglichen Missbrauchs zu gefährden.

#### Mängelrüge

1. Handelt es sich bei dem Geschäftsverhältnis um ein beiderseitiges Handelsgeschäft, ist das Immobilienunternehmen verpflichtet, die geschaltete Anzeige unverzüglich nach ihrer erstmaligen Veröffentlichung auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und Awacs gleichfalls unverzüglich etwaige Mängel anzuzeigen.
2. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach der erstmaligen Veröffentlichung anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitiger Überprüfung und/oder Mängelanzeige gilt die Immobilienanzeige als mangelfrei genehmigt.

#### Beendigung der Nutzung

Die Nutzung des Immobilienportals ImmoNexus sowie der weiteren Dienstleistungen des Immobilienportals ImmoNexus (NexusInsight light, NexusInsight Galerie) kann jederzeit durch Löschen des Benutzerkontos beendet werden. Die Einhaltung einer Kündigungsfrist ist nicht notwendig.



## Besondere Nutzungsbedingungen für die Homepage-Integration NexusInsite

Ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen für die Nutzung der Homepage-Integration NexusInsite.

### Zustandekommen des Vertragsverhältnisses

Das Vertragsverhältnis über die Nutzung der Dienstleistung NexusInsite kommt durch einen Auftrag des Kunden und die Zurverfügungstellung der benötigten HTML-Codes durch Awacs zustande.

### Nutzungs- und Verwertungsrechte

1. Awacs räumt dem Kunden das nicht ausschließliche, nicht übertragbare und für die Dauer der Vertragslaufzeit befristete Recht ein, NexusInsite in der zur Verfügung gestellten Form zu nutzen.
2. Der Kunde verpflichtet sich, NexusInsite nur für eigene Zwecke zu nutzen und nicht Dritten Nutzungsrechte einzuräumen.
3. Die Softwarepflege sowie vom Kunden gewünschte Installations-, Beratungs-, Software-Engineering- und sonstige Service- und Unterstützungsleistungen sind nicht Gegenstand der Vereinbarung, sondern müssen zusätzlich vereinbart werden.
4. Das Einpflegen sowie Aktualisieren der Objektdaten obliegt dem Kunden.

### Einfügen des HTML-Codes

Das Einfügen des zur Verfügung gestellten HTML-Codes erfolgt durch den Kunden.

### Support

1. Innerhalb der ersten 28 Tage nach Vertragsabschluß erhält der Kunde kostenfreien Telefon-, Online- und E-Mail-Support.
2. Nach Ablauf dieser 28 Tage sind sowohl E-Mail- als auch Online-Support kostenfrei.
3. Telefonsupport wird nach Ablauf dieser 28 Tage gemäß des aktuellen Gebührensatzes – veröffentlicht auf [www.immonexus.de](http://www.immonexus.de) – berechnet.
4. Für kostenfreie Produkte und Dienstleistungen wird kein Support geleistet.

### Vertragslaufzeit, Kündigungsfristen und Zahlungsbedingungen

1. Die Dienstleistung NexusInsite mit den hierin enthaltenen Funktionalitäten wird dem Kunden zur Miete überlassen.
2. Die reguläre Nutzungszeit beträgt 12 Monate. Eine längere Nutzungsdauer kann individuell vereinbart werden.
3. Wenn der Kunde nicht drei Monate vor Ablauf der Nutzungszeit schriftlich kündigt, verlängert sich der Nutzungsvertrag automatisch um weitere 12 Monate. Die Kündigung wird gültig mit der schriftlichen Bestätigung durch Awacs.
4. Die Vergütung für die Dienstleistung NexusInsite ist im Voraus zu entrichten, wobei der Kunde zwischen jährlicher und halbjährlicher Zahlungsweise wählen kann. Die Vergütung ist innerhalb von 10 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
5. Bei einer späteren Wiedereinrichtung von NexusInsite wird die jeweilige Einrichtungsgebühr nochmals erhoben.

6. Es gilt unsere jeweils aktuelle Preisliste. Diese ist jederzeit unter [www.nexusinsite.de](http://www.nexusinsite.de) einzusehen. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

#### Zahlungsverzug

1. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist Awacs berechtigt, die Nutzung von Nexusinsite zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall dennoch verpflichtet, bis zur schriftlichen Beendigung der Nutzungsvereinbarung die monatlichen Preise zu zahlen.
2. Die Entsperrung erfolgt automatisch bei Geldeingang.
3. Gerät der Kunde in zwei aufeinander folgenden Abrechnungszeiträumen mit der Bezahlung der Preise bzw. eines überwiegenden Teils hiervon in Rückstand, kann Awacs das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

#### Gewährleistung

Die Leistungsbeschreibungen der vereinbarten Dienstleistungen sind Festlegungen des Vertragsgegenstandes und daher keine gewährleistungsrechtlichen Zusicherungen.



#### **Besondere Nutzungsbedingungen für die Immobilienmakler-Software NexusAgent**

Ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen für die Überlassung der Immobilienmakler-Software NexusAgent.

#### Zustandekommen des Vertragsverhältnisses

Das Vertragsverhältnis über die Nutzung der Immobilienmakler-Software NexusAgent kommt durch einen Auftrag des Kunden zum Abschluss eines Vertrages und die Zurverfügungstellung der Software durch Awacs zustande.

#### Nutzungs- und Verwertungsrechte

1. Awacs räumt dem Kunden das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, das überlassene Softwareprogramm NexusAgent in unveränderter Form zu nutzen. Der Kunde kann das Softwareprogramm an der Anzahl von Arbeitsplätzen nutzen, die er lizenziert hat. Eine Nutzung des Softwareprogramms an weiteren Arbeitsplätzen bedarf der Nachlizenzierung. Verstößt der Käufer gegen diese Verwendungsbeschränkung, ist er zunächst verpflichtet, Awacs die Differenz zwischen dem gezahlten und demjenigen Kaufpreis zu erstatten, den er für die tatsächlich genutzten Arbeitsplätze hätte zahlen müssen. Darüber hinaus ist der Käufer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von € 500,- verpflichtet.
2. Der Kunde verpflichtet sich, das Softwareprogramm nur für eigene Zwecke zu nutzen und nicht Dritten Nutzungsrechte einzuräumen.
3. Vom Kunden gewünschte Installations-, Beratungs-, Software-Engineering- und sonstige Service- und Unterstützungsleistungen sind nicht Gegenstand der Lizenz, sondern müssen zusätzlich vereinbart werden.
4. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Auswahl des Software-Programms im Hinblick auf die Hardware-Kompatibilität und die vom Kunden gewünschte Spezifikation. Dabei sind insbesondere die Minimalanforderungen an Hardware und Betriebssystem sowie die EDV-Systemempfehlungen zu beachten.

#### Support

1. Innerhalb der ersten 28 Tage nach Vertragsabschluß erhält der Kunde kostenfreien Telefon-, Online- und E-Mail-Support.
2. Nach Ablauf dieser 28 Tage sind sowohl E-Mail- als auch Online-Support kostenfrei.

3. Telefonsupport wird nach Ablauf dieser 28 Tage gemäß des aktuellen Gebührensatzes – veröffentlicht auf [www.nexusagent.de](http://www.nexusagent.de) – berechnet.
4. Für kostenfreie Produkte und Dienstleistungen wird kein Support geleistet.

#### Vervielfältigungsrechte und Zugriffsschutz

1. Der Kunde darf das Softwareprogramm nur im Rahmen der erworbenen Lizenz - soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Softwareprogramms notwendig ist - vervielfältigen. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählt die Installation des Programms auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware.
2. Darüber hinaus kann der Kunde eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf jedoch grundsätzlich nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Der Kunde hat alphanumerische Kennungen, Warenzeichen und Urheberrechtsvermerke unverändert mit zu vervielfältigen. Dokumentationen dürfen nur im Rahmen der erworbenen Lizenz vervielfältigt werden.
3. Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall die turnusmäßige Sicherung des gesamten Datenbestands einschließlich der eingesetzten Computerprogramme unerlässlich, darf der Kunde Sicherungskopien in der zwingend erforderlichen Anzahl herstellen. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivarisches Zwecken verwendet werden.
4. Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf das Programm sowie die Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Die Mitarbeiter des Kunden sind nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie der Bestimmungen des Urheberrechts hinzuweisen.
5. Weitere Vervielfältigungen darf der Kunde nicht anfertigen.

#### Installation der Software

Die Installation des Softwareprogramms erfolgt durch den Kunden.

#### Gewährleistung

1. Awacs leistet für das Softwareprogramm keine Gewähr, wenn es vom Kunden geändert wurde.
2. Die Leistungsbeschreibungen der Softwareprogramme sind Festlegungen des Vertragsgegenstandes und daher keine gewährleistungsrechtlichen Zusicherungen.

#### Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde trifft Vorsorge für den Fall, dass Daten im Verlauf von Installations- und Pflegearbeiten gelöscht werden.

#### Vertragslaufzeit, Kündigungsfristen und Zahlungsbedingungen

1. Die Software wird dem Kunden zur Miete überlassen.
2. Die reguläre Nutzungszeit beträgt 12 Monate. Eine längere Nutzungsdauer kann individuell vereinbart werden.
3. Wenn der Kunde nicht drei Monate vor Ablauf der Nutzungszeit schriftlich kündigt, verlängert sich der Nutzungsvertrag automatisch um weitere 12 Monate. Die Kündigung wird gültig mit der schriftlichen Bestätigung durch Awacs.
4. Die Vergütung für das überlassene Softwareprogramm ist jährlich im Voraus zu entrichten. Die Vergütung ist innerhalb von 10 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
5. Die erteilten Lizenzen der PC-Software sind arbeitsplatzgebunden. Für eventuelle Lizenzwechsel berechnet Awacs eine Gebühr in Höhe von € 25,-.

6. Sollte die Produktlinie von Seiten der Awacs eingestellt werden, erhält der Kunde einen unbefristeten Freischalt-Key.
7. Es gilt die jeweils aktuelle Preisliste. Diese ist jederzeit unter [www.nexusagent.de](http://www.nexusagent.de) einzusehen. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

#### Zahlungsverzug

1. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist Awacs berechtigt, die Erteilung eines weiteren Freischalt-Keys zu verweigern. Der Kunde bleibt in diesem Fall dennoch verpflichtet, für die Dauer des vereinbarten Nutzungsverhältnisses die Vergütung zu zahlen.
2. Gerät der Kunde mit der Bezahlung der Vergütung bzw. eines überwiegenden Teils hiervon in Rückstand, kann Awacs das Nutzungsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
3. Ergänzend gilt, dass Awacs im Falle der von ihr nach Ziffer 2 vorgenommenen Kündigung berechtigt ist, vom Kunden pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 50% des Mietpreises zu verlangen, der bis zum Ende der Mindestvertragslaufzeit zu zahlen gewesen wäre.

#### Haftung

1. Awacs ist nicht für irgendwelche Folgeschäden (uneingeschränkt eingeschlossen sind Schäden aus entgangenem Gewinn, Betriebsunterbrechung, Verlust von geschäftlichen Informationen oder von Daten oder anderem finanziellem Verlust) ersatzpflichtig, die aufgrund der Benutzung des Programms oder der Unfähigkeit, dieses Programm zu verwenden, entstehen, selbst wenn Awacs von der Möglichkeit eines solchen Schadens unterrichtet worden ist. Ansprüche, die auf unabdingbaren gesetzlichen Vorschriften zur Produkthaftung beruhen, bleiben davon unberührt.
2. Die Beschränkung der Haftung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

#### Haftung wegen Schutzrechtsverletzung Dritter

1. Die Weitergabe der Software an Dritte im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses (Miete/Leasing) ist ohne die ausdrückliche Zustimmung von Awacs nicht zulässig. Bei Weitergabe bei Fusionen und Zusammenschlüssen entstehen Lizenzgebühren; diese werden gesondert verhandelt.
2. Zurückentwicklung (reverse engineering), Dekompilieren und Entassemblieren der Software ist nicht gestattet. Die Rechte gem. §§ 69 a ff UrhG bleiben unberührt.

#### Übertragung von Rechten und Pflichten

1. Ohne schriftliches Einverständnis von Awacs kann der Kunde die Rechte und Pflichten aus der Geschäftsbeziehung mit Awacs nicht an Dritte übertragen.
2. Awacs kann die Rechte und Pflichten gegenüber dem Kunden auf einen Dritten übertragen, sofern der Rechtsnachfolger alle Rechte und Pflichten übernimmt.



#### **Besondere Nutzungsbedingungen für die Internetkomplettlösung NexusImmoLine**

Ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen für die Nutzung der Internetkomplettlösung NexusImmoLine.

Mit der Produktlinie NexusImmoLine stellt Awacs dem Kunden eine Internetkomplettlösung speziell für die Immobilienbranche, ergänzt durch weitere Komponenten, zur Verfügung.

Der genaue Leistungsumfang von NexusImmoLine kann jederzeit auf der Internetseite [www.nexusimmoLine.de](http://www.nexusimmoLine.de) eingesehen werden.

Soweit Domains Gegenstand des Vertrages sind, sind die entsprechenden Vertrags- und Vergabebedingungen der jeweiligen Registrierungsstellen zu beachten. Bei Nutzung der zusätzlichen Dienstleistungen wie Domain- und E-Mail-Service oder Hosted-Exchange gelten die entsprechenden Geschäftsbedingungen der jeweiligen Dienstbetreiber.

#### Zustandekommen des Vertragsverhältnisses

Das Vertragsverhältnis über die Nutzung der Internetkomplettlösung Nexusmmoline kommt durch Bestellung der Dienstleistung über das Online-Bestellformular und damit verbundener Akzeptanz dieser AGB durch den Kunden zustande. Sofern noch keine Leistung in Anspruch genommen wurde, hat der Kunde das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Eingang seiner Bestellung diese zu widerrufen.

#### Leistungen von Awacs

1. Awacs stellt dem Kunden den Homepage-Baukasten von Nexusmmoline zur Verfügung. Dieser Homepage-Baukasten ermöglicht es dem Kunden, eigene Web-Sites zu erstellen, ohne hierfür über Programmierkenntnisse verfügen zu müssen.
2. Awacs stellt dem Kunden im Rahmen seines Nexusmmoline-Vertrages die weiteren vertraglich vereinbarten Komponenten zur Verfügung. Für die Nutzung dieser Komponenten gelten die entsprechenden Nutzungsbedingungen.

#### Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Für die Herstellung der Inhalte der Web-Sites ist allein der Kunde verantwortlich. Zu einer Prüfung, ob sich die vom Kunden zur Verfügung gestellten Inhalte für die mit der Web-Site verfolgten Zwecke eignen, ist Awacs nicht verpflichtet.
2. Von Awacs dem Kunden gegebenenfalls zur Verfügung gestellte Texte, Bilder, Audio-, audiovisuelle oder sonstige Inhalte darf der Kunde nur während der Vertragslaufzeit und ausschließlich zur Gestaltung der eigenen vertragsgegenständlichen Web-Site nutzen. Eine weitergehende Verwendung ist nicht gestattet.
3. Dem Kunden ist es untersagt, Inhalte zu verbreiten, die gegen Jugendschutzbestimmungen, Straf- oder sonstige Gesetze oder gegen die guten Sitten verstoßen oder die Urheber-, Marken-, Persönlichkeits- oder sonstige Rechte anderer Personen verletzen. Awacs ist nicht verpflichtet, die Web-Sites oder Domains des Kunden auf eventuelle Rechtsverstöße hin zu untersuchen.
4. Der Kunde ist für die von ihm registrierten Domains selbst verantwortlich und haftbar.
5. Der Kunde ist verpflichtet, sein Passwort sowie alle Daten, die einen unbefugten Zugang über sein Benutzerkonto ermöglichen, geheim zu halten und sie unverzüglich zu ändern bzw. von Awacs ändern zu lassen, wenn er vermutet, dass unberechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben. Der Kunde haftet auch für Dritte, die mit seinem Wissen Dienstleistungen über sein Benutzerkonto nutzen.
6. Jegliche Nutzeraktivitäten, die darauf ausgerichtet sind, die Infrastruktur von Awacs funktionsunfähig zu machen oder deren Nutzung zu stören, sind untersagt und können zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, seine Web-Sites so zu gestalten, dass eine übermäßige Belastung der Infrastruktur von Awacs vermieden wird. Es ist untersagt, mit dem Homepage-Baukasten erstellte Web-Sites ganz oder zum Teil auf anderen Webseiten einzubinden.
7. Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass der Kunde gegen gesetzliche Vorschriften, diese AGB oder sonstige Vereinbarungen mit Awacs verstoßen oder Rechte Dritter verletzt hat, oder im Falle eines sonstigen berechtigten Interesses, kann Awacs unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Kunden einzelne Inhalte der Web-Site sperren oder löschen, die gesamten Web-Site sperren oder löschen, oder eine Domain unerreichbar machen.

#### Nutzungsrechte

1. Awacs räumt dem Kunden das ausschließliche Recht ein, die Web-Site für die Dauer der Vertragslaufzeit zu nutzen. Die Einräumung der Nutzungsrechte wird erst wirksam (§ 158 Abs. 1 BGB), wenn der Kunde die geschuldete Vergütung vollständig an Awacs entrichtet hat.

2. An geeigneten Stellen werden in die Web-Site Hinweise auf die Urheberstellung von Awacs aufgenommen. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese Hinweise ohne Zustimmung von Awacs zu entfernen.

#### Support

1. Innerhalb der ersten 28 Tage nach Vertragsabschluß erhält der Kunde kostenfreien Telefon-, Online- und E-Mail-Support.
2. Nach Ablauf dieser 28 Tage sind sowohl E-Mail- als auch Online-Support kostenfrei.
3. Telefonsupport wird nach Ablauf dieser 28 Tage gemäß des aktuellen Gebührensatzes – veröffentlicht auf [www.nexusimmoline.de](http://www.nexusimmoline.de) – berechnet.

#### Vertragslaufzeit, Kündigungsfristen und Zahlungsbedingungen

1. Die Internetkomplettlösung Nexusimmoline mit den hierin enthaltenen Komponenten wird dem Kunden zur Miete überlassen.
2. Die reguläre Nutzungszeit beträgt 12 Monate. Eine längere Nutzungsdauer kann individuell vereinbart werden.
3. Wenn der Kunde nicht drei Monate vor Ablauf der Nutzungszeit schriftlich kündigt, verlängert sich der Nutzungsvertrag automatisch um weitere 12 Monate. Die Kündigung wird gültig mit der schriftlichen Bestätigung durch Awacs.
4. Die Vergütung für die Internetkomplettlösung Nexusimmoline ist im Voraus zu entrichten, wobei der Kunde zwischen jährlicher und halbjährlicher Zahlungsweise wählen kann. Die Vergütung ist innerhalb von 10 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
5. Mehraufwendungen und Erweiterungen, die über die von Awacs geschuldeten Leistungen hinaus gehen, bedürfen einer weiteren schriftlichen Vereinbarung bezüglich Leistungen und Gegenleistungen und entsprechendem zeitlichen Mehraufwand.
6. Es gilt die jeweils aktuelle Preisliste. Diese ist jederzeit unter [www.nexusimmoline.de](http://www.nexusimmoline.de) einzusehen. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
7. Für eventuelle nachträgliche Änderungen des Domainnamens und des damit verbundenen Änderungsaufwands berechnen wir eine Gebühr in Höhe von € 25,-.
8. Ein schwerwiegender Verstoß oder wiederholte Verstöße des Kunden gegen gesetzliche Vorschriften, diese AGB oder sonstige Vereinbarungen, berechtigen Awacs unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Kunden zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses und können zusätzliche zivil- und/oder strafrechtliche Folgen für den Kunden nach sich ziehen.

#### Zahlungsverzug

1. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist Awacs berechtigt, die Nutzung von Nexusimmoline zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall dennoch verpflichtet, bis zur schriftlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses die monatlichen Preise zu zahlen.
2. Gerät der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Preise bzw. eines überwiegenden Teils hiervon in Rückstand, kann Awacs das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

#### Gewährleistung

Die Leistungsbeschreibungen der vereinbarten Dienstleistungen sind Festlegungen des Vertragsgegenstandes und daher keine gewährleistungsrechtlichen Zusicherungen.

#### Haftung

1. Awacs ist für die Inhalte, die der Kunde bereitstellt, nicht verantwortlich. Insbesondere ist Awacs nicht verpflichtet, die Inhalte auf mögliche Rechtsverstöße zu überprüfen. Sollten Dritte Awacs wegen möglicher Rechtsverstöße in Anspruch nehmen, die aus den Inhalten der Website resultieren, verpflichtet sich der Kunde, Awacs von jeglicher Haftung freizustellen und Awacs die Kosten zu ersetzen, die ihr wegen der möglichen Rechtsverletzung entstehen.
2. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Awacs nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) sowie bei Personenschäden und nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes. Im übrigen ist die vorvertragliche, vertragliche und außervertragliche Haftung von Awacs auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wobei die Haftungsbegrenzung auch im Falle des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen von Awacs gilt.

Stand: Oktober 2011